

# Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Betonwerk Pfullendorf GmbH & Co. KG / Betonwerk Stockach-Hardt GmbH & Co. KG

Betonwerk Konstanz GmbH & Co. KG / Betonwerk Kressbronn GmbH & Co. KG / Betonwerk Friedrichshafen GmbH & Co. KG

**gültig ab 01. Februar 2026**

## 1. Allgemeines

**1.1** Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für die Lieferung von Normalbeton, Transport-Mörtel und Kies- und Sandmaterialien. Sie gelten nur, wenn der Besteller Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

**1.2** Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge zwischen dem Verkäufer und seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Käufer“ oder „Besteller“) und gelten für zukünftige Lieferungen, Leistungen oder Angebote, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

**1.3** Verkauf und Lieferung erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Verkäufers Vertragsinhalt. Weder die Bezugnahme auf Käufer-AGB noch die vorbehaltlose Ausführung gilt als Zustimmung.

**1.4** Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang. Für deren Inhalt ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein Vertrag in Textform bzw. die in Textform abgegebene Bestätigung des Verkäufers maßgebend.

## 2. Angebote, Vertragsschluss

Angebote des Verkäufers sind unverbindlich. Die Bestellung durch den Käufer ist ein verbindliches Vertragsangebot, an das er zwei Wochen ab Zugang beim Verkäufer gebunden ist. Ein Vertrag kommt erst mit dessen Annahme zustande, durch Auftragsbestätigung in Textform oder durch Auslieferung der Ware.

## 3. Preise und Zahlung

**3.1** Soweit nicht schriftlich oder in Textform etwas anders vereinbart ist, gelten die Preise nach der jeweils aktuellen „Preisliste Beton nach Eigenschaften EN 206-1 / DIN 1045-2“.

**3.2** Die Lieferung an die angegebene Baustelle erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich oder in Textform vereinbart ist, gegen Berechnung der Frachtkosten gemäß Preisliste.

**3.3** Die Preise gelten unter der Bedingung, dass die Mischfahrzeuge des Verkäufers auf guter Fahrbahn ungefährdet, unbehindert und ohne Wartezeit an die Baustelle heranfahren und ausliefern können. Die Möglichkeit der Auslieferung setzt voraus, dass eine zur Unterzeichnung des Lieferscheins bevollmächtigte Person des Bestellers an der Baustelle anwesend ist. Wird eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, so ist der Verkäufer berechtigt, für anfallende Wartezeiten und/oder vergebliche Fahrten die entsprechenden Kosten zu berechnen.

**3.4** Für die zu berechnende Liefermenge ist vorbehaltlich offensichtlicher Unrichtigkeiten allein der Inhalt des bestätigten Lieferscheins maßgebend. Die den Lieferschein unterzeichnende Person gilt als hierzu vom Besteller ermächtigt.

**3.5** Wenn nicht anders vereinbart, ist die Zahlung ohne jeden Abzug ausschließlich bar oder durch Banküberweisung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt zu leisten. Der Abzug eines vereinbarten Skontos setzt voraus, dass der Besteller mit keiner anderen Forderung des Verkäufers in Verzug ist.

**3.6** Bei Überschreitung des Zahlungszieles nach Ziff. 3.5 kommt der Besteller automatisch in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Im Falle des Verzugs kann der Verkäufer Zinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangen. Weitergehender Schadensersatz bleibt vorbehalten.

**3.7** Der Käufer kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Gegenrechte aus derselben Vertragsbeziehung, insbesondere bei Mängeln der Lieferung, bleiben hiervon unberührt.

## 4. Preisanpassung bei geänderter Kostenbasis

**4.1** Der Verkäufer ist berechtigt, Preise nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen, wenn sich nach Vertragsschluss bis zur Lieferung die für die Kalkulation maßgeblichen Kosten ändern. Maßgebliche Kostenarten sind insbesondere:

- Energiekosten (z.B. Strom, Gas, Wärme),
- Kosten für Rohstoffe und Zuschlagstoffe (insb. Zement, Kies, Sand),
- Kosten für Betriebsstoffe und Logistik (insb. Diesel, Heizöl, Fracht, Maut),
- Abgaben und Umlagen infolge geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen (insb. CO<sub>2</sub> Kosten aus ETS/BEHG oder vergleichbare Instrumente).

**4.2** Die Anpassung wirkt symmetrisch: Preiserhöhungen sind nur zulässig, soweit sie nicht durch Kostensenkungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden (Saldierung). In gleicher Weise ist der Verkäufer verpflichtet, Preissenkungen vorzunehmen, wenn die maßgeblichen Kosten sinken und nicht durch Kostensteigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise kompensiert werden. Kostenbestandteile, die bereits durch gesonderte, vertraglich vereinbarte Zuschläge (z.B. transparenter Dieselszuschlag) oder ausdrücklich im Grundpreis berücksichtigt und dynamisch angepasst werden, werden bei der Preisanpassung nicht erneut erfasst. Ferner werden nur Kostenänderungen berücksichtigt, die im Zeitraum zwischen Angebotsabgabe (bzw. der zuletzt vereinbarten Preisfortschreibung) und der jeweiligen Lieferung (auch Teillieferung) eingetreten sind.

**4.3** Die Höhe der Anpassung bemisst sich ausschließlich nach dem Umfang der jeweiligen Kostenänderung und ihrem Anteil an der ursprünglichen Kalkulation. Der Verkäufer wird zur Objektivierung auf geeignete, allgemein zugängliche

Referenzen und Marktpreise abstellen (z.B. BAFA/EUROSTAT, EEX, Monatsmittel der Auktionspreise für EUA/BEHG) und diese auf Verlangen nachweisen.

**4.4** Übersteigt die Anpassung 10 % des Auftragswertes, wird die Anpassung zunächst schriftlich oder in Textform angezeigt. Im Übrigen wird unmittelbar der angepasste Betrag in Rechnung gestellt. Ist dem Käufer das Festhalten am Vertrag unter Zugrundelegung der mitgeteilten Anpassung unzumutbar, kann er den von der Anpassung betroffenen Teil des Vertrags in Textform ablehnen; weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

**4.5** Erfolgt die Lieferung (auch Teillieferung) erst nach Ablauf von vier Monaten seit Vertragsschluss, ist der Verkäufer – unter Beibehaltung eines vereinbarten (Mengen-)Rabatts – berechtigt, die am Liefertag gültigen Listenpreise anzusetzen. Dies gilt nur insoweit, als die Listenpreise auf seit Vertragsschluss eingetretenen, nach Ziff. 4.1 maßgeblichen Kostenänderungen beruhen; eine Erhöhung über die kosteninduzierte Entwicklung hinaus ist ausgeschlossen. Die Regelungen nach Ziff. 4.2 bis Ziff. 4.4 gelten entsprechend.

**4.6** Bei Streit gilt § 315 BGB; die Preise gelten bis zur Bestimmung vorläufig; Differenzen werden nach Bestimmung rückwirkend ausgeglichen.

## 5. Lieferzeiten, Lieferfristen und Liefertermine

**5.1** Angegebene Lieferzeiten sind unverbindlich, es sei denn, sie wurden ausdrücklich als verbindlich vereinbart. Bei verbindlich vereinbarten Lieferterminen gelten die Bestimmungen der Ziff. 5.2 bis 5.8

**5.2** Liefer- und/oder Leistungsfristen beginnen frühestens mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Besteller, jedoch nicht, bevor alle wirtschaftlichen, technischen und logistischen Einzelheiten der Ausführung des Auftrags vollständig geklärt sind und alle notwendigen Mitwirkungsleistungen durch den Kunden erbracht sind (insbesondere vereinbarte Anzahlungen). Gleiches gilt bei Änderungen bereits bestätigter Bestellungen (s. Ziff. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**)

**5.3** Der Verkäufer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, Pandemien oder Epidemien, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten trotz eines vom Verkäufer geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts) verursacht worden sind, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat.

**5.4** Sofern Ereignisse gem. Ziff. 5.3 dem Verkäufer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

**5.5** Sofern Hindernisse gem. Ziff. 5.3 von vorübergehender Dauer sind, verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Käufer infolge der Verzögerung die Abnahme nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.

**5.6** Soweit eine Teillieferung nicht ausdrücklich vereinbart wurde, ist der Verkäufer zu Teillieferungen nur berechtigt, wenn

- die jeweilige Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, insbesondere der vorgesehene Einbau-/Verarbeitungsablauf nicht wesentlich beeinträchtigt wird,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware/Restmenge sichergestellt ist (insbesondere durch bestätigte Disposition/Lieferung),
- dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (z.B. zusätzliche Geräte-/Personalvorhaltung, zusätzliche Wartezeiten, zusätzliche Umsetz- oder Umschlagvorgänge).

**5.7** Bei Vereinbarung der Lieferung von Teilmengen in einem bestimmten Zeitraum hat der Verkäufer das Recht, Teilmengen gleichmäßig auf den gesamten Zeitraum zu verteilen bzw. darauf, dass mit dem Besteller ein Lieferplan vereinbart wird.

**5.8** Die Abrufe der benötigten Mengen sind nur zulässig durch den Besteller selbst oder durch den von ihm bevollmächtigten Beauftragten. Abrufe müssen so rechtzeitig erfolgen, dass dem Verkäufer ein ausreichender Vorlauf zur Planung des Einsatzes seiner Mischfahrzeuge gewährt ist.

## 6. Lieferung, Gefahrübergang

**6.1** Die Lieferung erfolgt ab Werk, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung liegt. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware zu den in der Preisliste angegebenen Konditionen an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen und Versandweg) selbst zu bestimmen.

**6.2** Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald der Liefergegenstand den Betrieb des Verkäufers verlässt, und zwar auch dann, wenn der Transport ohne Berechnung durch den Verkäufer organisiert wird.

**6.3** Verzögert sich die Auslieferung der Ware infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Besteller liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Besteller über, an dem der Liefergegenstand zur Auslieferung bereit ist und der Verkäufer

# Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Betonwerk Pfullendorf GmbH & Co. KG / Betonwerk Stockach-Hardt GmbH & Co. KG  
Betonwerk Konstanz GmbH & Co. KG / Betonwerk Kressbronn GmbH & Co. KG / Betonwerk Friedrichshafen GmbH & Co. KG

**gültig ab 01. Februar 2026**

dies dem Besteller angezeigt hat.

## 7. Mängelgewährleistung

**7.1** Der Verkäufer leistet Nacherfüllung nach seiner Wahl (Nachlieferung oder Nachbesserung). Ist die Nacherfüllung unmöglich oder schlägt sie fehl, ist der Besteller nicht zum Rücktritt berechtigt, soweit die Pflichtverletzung unerheblich ist (insbesondere bei Bagatellmängeln).

**7.2** Lieferungen sind unverzüglich nach Ablieferung sorgfältig zu untersuchen. Mängelrügen müssen dem Verkäufer unverzüglich – bei erkennbaren Mängeln jedoch spätestens binnen sieben Werktagen nach Entgegennahme der Lieferung, bei nicht erkennbaren Mängeln unverzüglich nach deren Erkennbarkeit – mit den Angaben nach Ziff. 7.7 in Textform mitgeteilt werden. Andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.

**7.3** Probenahmen zur Qualitätsprüfung sind nach den jeweilig gültigen Normen und Vorschriften durchzuführen. Werden Proben nicht fachgerecht entnommen oder gelagert, können hieraus keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden.

**7.4** Erfolgt die Anfahrt auf Wunsch des Bestellers durch von ihm gestellte Fahrzeuge, trägt der Besteller die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass behauptete Mängel nicht durch den Transport oder die Handhabung nach Übergabe verursacht wurden. Dies gilt insbesondere bei Mängeln, die typischerweise durch unsachgemäßen Transport entstehen können (z.B. Entmischung, Ansteifen).

**7.5** Wird an der Baustelle Beton verschiedener Hersteller verwendet oder wird der gelieferte Beton durch Personal des Bestellers nachträglich mit Wasser versetzt oder anderweitig verändert, trägt der Besteller die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass behauptete Mängel nicht hierauf zurückzuführen sind. Dies gilt nicht, soweit der Verkäufer die Vermischung oder Veränderung zu vertreten hat.

**7.6** Der Besteller ist für die sachgerechte Verarbeitung und den fachgerechten Einbau des gelieferten Betons verantwortlich. Dies umfasst insbesondere die Beachtung der DIN-Normen (DIN 1045, EN 206), die Einhaltung der Bearbeitungszeit, die ordnungsgemäße Nachbehandlung sowie die Berücksichtigung der Witterungsbedingungen. Wir übernehmen keine Haftung für Schäden, die auf unsachgemäße Verarbeitung zurückzuführen sind.

**7.7** Bei Mängelrügen muss der Besteller die Betonlieferungen nach Betonsorte, Lieferzeit und Lieferscheinnummer bezeichnen und die Art der behaupteten Mängel in nachprüfbarer Weise mitteilen.

**7.8** Für Sonderbetone jeglicher Art auf Kundenwunsch haftet der Verkäufer nur im Umfang ausdrücklich vereinbarter Eigenschaften.

**7.9** Ansprüche des Käufers auf Aufwendungsersatz gem. § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn der Endabnehmer ist Verbraucher. Ansprüche aus Lieferantenregress gem. § 445a Abs. 1 u. 2 BGB sind auch bei Endabnahme durch einen Verbraucher ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Besteller oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

## 8. Haftungsbeschränkungen dem Grunde nach

**8.1** Die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist, soweit es jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziff. 8 eingeschränkt.

**8.2** Der Verkäufer haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind all jene Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

**8.3** Soweit der Verkäufer gemäß Ziff. 8.2 dem Grunde nach haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Verkäufer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind demgegenüber nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

**8.4** Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

**8.5** Die Einschränkungen dieser Ziff. 8 gelten nicht für die Haftung des Verkäufers wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, bei Übernahme einer Garantie für das Eintreten eines Leistungserfolges, bei Übernahme des Beschaffungsrisikos, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

## 9. Haftungsbeschränkungen der Höhe nach

**9.1** Ansprüche auf den Ersatz von Verzugsschäden sind beschränkt auf höchstens 5 % des vereinbarten Kaufpreises.

**9.2** Die Haftung des Verkäufers ist – mit Ausnahme von Arglist, Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit sowie der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder des Beschaffungsrisikos – der Höhe nach auf den Deckungsumfang der Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt. Dies gilt auch bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch einfache Fahrlässigkeit.

**9.3** Die Versicherungssumme beträgt derzeit pauschal für Personen- und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) = € 10.000.000,00.

**9.4** Auf Anforderung des Käufers stellt der Verkäufer diesem unentgeltlich jederzeit eine Versicherungsbestätigung zur Verfügung. Auf Wunsch und auf Kosten des Käufers kann eine höhere Summe versichert werden.

**9.5** Wird der Versicherer leistungsfrei (z.B. durch Obliegenheitsverletzungen, Jahresmaximierung), haftet der Verkäufer – vorbehaltlich der in Ziff. 9.2 genannten Ausnahmen – dennoch bis zur Höhe der Versicherungssumme.

## 10. Verjährung

**10.1** Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

**10.2** Diese Frist gilt nicht für

- Schadensersatzansprüche des Bestellers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen,
- Schadensersatzansprüche aus Verträgen über die Lieferung von Baumaterialien und Bauwerken,
- und Schadensersatzansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz,

welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

## 11. Eigentumsvorbehalt

**11.1** Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung zwischen dem Verkäufer und dem Besteller Eigentum des Verkäufers.

**11.2** Verliert der Verkäufer dieses Eigentum zuvor infolge Weiterverarbeitung, Verbindung, Vermischung, Vermengung oder Weiterveräußerung durch den Besteller, tritt dieser dem Verkäufer schon jetzt alle daraus erlangten Forderungen gegen Dritte einschließlich Sicherheiten und Nebenrechte ab. Dies dient der Sicherung sämtlicher bis zum Tag der Lieferung offener Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Verkäufer einschließlich der aus der Lieferung resultierenden Forderung. Ungeachtet der Abtretung ist der Besteller zur Einziehung so lange berechtigt, wie er seinen Verpflichtungen dem Verkäufer gegenüber nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Fehlt es daran, hat der Besteller auf Anforderung des Verkäufers unverzüglich die zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Angaben zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen, sofern dies der Verkäufer nicht selbst tut. Der Verkäufer wird die ihm hiernach zustehenden Sicherungen nach seiner Wahl insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 10 % oder mehr übersteigt.

**11.3** Der Besteller ist verpflichtet, dem Verkäufer ein mit seinem Auftraggeber evtl. vereinbartes Abtretungsverbot schon bei der Bestellung bekanntzugeben. Genehmigt dieser Auftraggeber nicht die in Ziff. 11.2 vereinbarte Abtretung an den Verkäufer, so ist der Verkäufer von jeder Pflicht zur Lieferung befreit. Der Besteller ist verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen Einblick in seinen Vertrag mit dem Auftraggeber zu gewähren.

**11.4** Der Besteller darf die Ware des Verkäufers weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen, solange sie der Sicherung der Forderungen des Verkäufers dient; seine Forderungen gegenüber Nacherwerbern darf er weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren, soweit die Forderungen der Sicherung der Forderungen des Verkäufers dienen.

## 12. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

**12.1** Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts und unter Ausschluss der auf das UN-Kaufrecht verweisenden Normen des deutschen internationalen Privatrechts.

**12.2** Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz des Verkäufers, soweit nichts anderes bestimmt ist.

**12.3** Zuständig für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten sind – soweit gesetzlich zulässig – die für den Sitz des Verkäufers zuständigen Gerichte. Der Verkäufer ist auch berechtigt, bei dem Gericht zu klagen, das für den Sitz des Bestellers zuständig ist.